

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1486/2015

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Michael Stöckel

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt: 36521, 36522, 36523,
36526, 36527, 36529,
36531, 36532, 36110

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	25.02.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Festsetzung der Elternbeiträge für Krippe und Hort in Kindertagesstätten in städt. und freier Trägerschaft sowie in Kindertagespflege zum 01.09.2015; Aufgabenübertragung der Elternbeitragsberechnung durch die freien Träger der Kindertagesstätten an die Stadt Speyer

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

Beschluss:

1. Berechnung von Elternbeiträgen

- (1) *Für den Besuch der Kindertagesstätten werden je nach der jeweiligen Betreuungsform Elternbeiträge gem. § 13 Kindertagesstättengesetz erhoben soweit keine Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz besteht.*
- (2) Die freien Träger der Kindertagesstätten übertragen die Aufgabe der Berechnung der Elternbeiträge in Krippen und Horten an die Abt. Kindertagesstätten/ Kindertagespflege der Stadt Speyer.
- (3) *Für die Inanspruchnahme eines Krippen- bzw. Hortplatzes wird ein monatlicher Elternbeitrag berechnet.*
Die freien Träger der Kindertagesstätte und die Eltern, die die Leistung in Anspruch nehmen erhalten ein Informationsschreiben, aus dem der Beginn der Zahlungspflicht und die Höhe der Elternbeiträge ersichtlich sind.
- (4) *Die Höhe der Elternbeiträge und die Elternbeitragsstaffelung werden im Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgelegt (Anlage 1 und 2).*
- (5) *Die Elternbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Abgangsdatum.*
- (6) *Die Elternbeiträge werden anhand einer Elternbeitragskalkulation ermittelt. Es handelt sich um monatliche Durchschnittswerte, die sich auf das ganze Jahr beziehen.*
Bei der Festsetzung der Elternbeiträge sind die Schließtage berücksichtigt.
Die Elternbeiträge sind auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.
- (7) Für Krippen und Horte wird der Elternbeitrag gemäß § 13 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz *gestaffelt nach Einkommen und Kinderzahl erhoben.*

- (8) *Elternbeiträge werden regelmäßig angepasst. Die Anpassung erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.*
- (9) *Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben und für die trotz Rechtsanspruch kein Kindergartenplatz in Teilzeit bereit gestellt werden kann, werden ersatzweise in der Kindertagespflege beitragsfrei gestellt, bis ein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht (vgl. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 30.06.2010).*
- Der zu erhebende Kostenbeitrag für Betreuungszeiten, die üblicherweise in Kindergärten angeboten werden, wird nach § 90 Abs. 1 (S. 1) Ziffer 3 SGB XIII, nicht festgesetzt.
- Für Betreuungszeiten des Kindes in der Kindertagespflege, die über die in Kindergärten üblichen Betreuungszeiten hinausgehen, wird jedoch an der Erhebung eines Kostenbeitrags festgehalten.
- (10) Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrags.
- (11) *Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, Unterschreitung des Personalschlüssels oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.*
- (12) Seit dem Kindertagesstättenjahr 2012/13 wird der Elternbeitrag auf der Grundlage einer Selbst-einschätzung der Eltern festgelegt. Der Selbsteinschätzung sind die erforderlichen Nachweise – in Kopie – beizufügen.
- Die Verwaltung des Jugendamtes führt in eigenem Ermessen Kontrollen durch und behält sich vor, aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung einen abweichenden Bescheid zu erteilen.
- (13) Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendamt Einkommensveränderungen mitzuteilen und nachzuweisen.
- (14) *Werden die erforderlichen Nachweise zur Berechnung von Elternbeiträgen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte vorgelegt, wird der jeweilige Höchstbeitrag festgesetzt.*

2. Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) *Die Pflicht zur Zahlung des Eltern- und Verpflegungskostenbeitrages beginnt mit der Aufnahme des Kindes bzw. Eingewöhnung des Kindes und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte.*
- (2) *Elternbeiträge in Krippen und Horten sowie Verpflegungskostenbeiträge in Kindertageseinrichtungen werden für volle Monate erhoben.*
- (3) *Abmeldungen bzw. Veränderungen sind in Kindertageseinrichtungen mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich.*
- Sie sind schriftlich in der Einrichtung einzureichen.*

- (4) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht für den laufenden Monat bestehen.

Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet.

3. Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt

- (1) Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 SGB VIII wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) In Härtefällen ist die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes ermächtigt, zur Sicherstellung der weiteren sozialen und pädagogischen Betreuung des Kindes eine abweichende Regelung zu treffen.
- (3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 des SGB XII.
Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist mit 50 % des überschreitenden Betrags einzusetzen.

Inkrafttreten

Mit Ausnahme des Punktes 1./(4) treten o.g. Regelungen rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Neustaffelung der Elternbeiträge in Krippen, Horten sowie in Kindertagespflege (vgl. Punkt 1 (4)) tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Anlage 1:

Anlage 1.1 Staffelbeiträge für Krippen und Kleinkindergruppen bis zum 31.08.2015

Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
1.125 € - 1.300 €	55,20 €	38,60 €	22,00 €
1.301 € - 1.450 €	85,40 €	59,80 €	34,10 €
1.451 € - 1.600 €	115,60 €	81,00 €	46,20 €
1.601 € - 1.750 €	145,00 €	101,50 €	58,00 €
1.751 € - 1.900 €	176,00 €	123,20 €	70,40 €
1.901 € - 2.050 €	206,20 €	144,30 €	82,50 €
2.051 € - 2.200 €	236,40 €	165,50 €	94,50 €
2.201 € - 2.350 €	247,60 €	173,30 €	90,00 €
2.351 € - 2.500 €	260,80 €	182,50 €	104,30 €
2.501 € - 2.750 €	273,00 €	191,10 €	109,20 €
ab 2.750 €	285,00 €	199,50 €	114,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

Anlage 1.2 Staffelbeiträge für Horte bis zum 31.08.2015

Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
1.125 € - 1.300 €	46,00 €	32,20 €	18,40 €
1.301 € - 1.450 €	64,00 €	44,80 €	25,60 €
1.451 € - 1.600 €	82,00 €	57,40 €	32,80 €
1.601 € - 1.750 €	103,00 €	72,10 €	41,20 €
1.751 € - 1.900 €	118,00 €	82,60 €	47,20 €
1.901 € - 2.050 €	136,00 €	95,20 €	54,40 €
2.051 € - 2.200 €	148,00 €	103,60 €	59,20 €
2.201 € - 2.350 €	160,00 €	112,00 €	64,00 €
2.351 € - 2.500 €	172,00 €	120,40 €	68,80 €
2.501 € - 2.750 €	184,00 €	128,80 €	73,60 €
ab 2.750 €	196,00 €	137,20 €	78,40 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

Anlage 1.3 Staffelbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege bis zum 31.08.2015

Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
1.125 € - 1.300 €	55,20 €	38,60 €	22,00 €
1.301 € - 1.450 €	85,40 €	59,80 €	34,10 €
1.451 € - 1.600 €	115,60 €	81,00 €	46,20 €
1.601 € - 1.750 €	145,00 €	101,50 €	58,00 €
1.751 € - 1.900 €	176,00 €	123,20 €	70,40 €
1.901 € - 2.050 €	206,20 €	144,30 €	82,50 €
2.051 € - 2.200 €	236,40 €	165,50 €	94,50 €
2.201 € - 2.350 €	247,60 €	173,30 €	90,00 €
2.351 € - 2.500 €	260,80 €	182,50 €	104,30 €
2.501 € - 2.750 €	273,00 €	191,10 €	109,20 €
ab 2.750 €	285,00 €	199,50 €	114,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

Anlage 1.4 Staffelung des Elternbeitrages bei Kindertagespflege aufgrund eines geringeren Betreuungsumfangs

Durchschnittliche Betreuungsstunden/ Woche	% vom Elternbeitrag lt. umseitiger Tabelle
5 bis 9 Stunden/ Woche	12,50%
10 bis 14 Stunden/ Woche	25,00%
15 bis 19 Stunden/ Woche	37,50%
20 bis 24 Stunden/ Woche	50,00%
25 bis 29 Stunden/ Woche	62,50%
30 bis 34 Stunden/ Woche	75,00%
35 bis 39 Stunden/ Woche	87,50%
40 bis 44 Stunden/ Woche	100,00%
45 bis 49 Stunden/ Woche	112,50%
Ab 50 Stunden/ Woche	125,00%

Anlage 2:

Anlage 2.1 Staffelbeiträge für Krippen und Kleinkindergruppen ab dem 01.09.2015

Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
1.450 € - 1.600 €	120,00 €	84,00 €	48,00 €
1.601 € - 1.750 €	151,00 €	106,00 €	60,00 €
1.751 € - 1.900 €	183,00 €	128,00 €	73,00 €
1.901 € - 2.050 €	214,00 €	150,00 €	86,00 €
2.051 € - 2.200 €	246,00 €	172,00 €	98,00 €
2.201 € - 2.350 €	257,00 €	180,00 €	103,00 €
2.351 € - 2.500 €	271,00 €	190,00 €	108,00 €
2.501 € - 2.750 €	284,00 €	199,00 €	114,00 €
2.751 € - 3.000 €	296,00 €	207,00 €	119,00 €
3.001 € - 3.500 €	309,00 €	216,00 €	124,00 €
3.501 € - 4.000 €	321,00 €	225,00 €	129,00 €
ab 4.000 €	334,00 €	234,00 €	134,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

Anlage 2.2 Staffelbeiträge für Horte ab dem 01.09.2015

Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
1.450 € - 1.600 €	85,00 €	60,00 €	34,00 €
1.601 € - 1.750 €	107,00 €	75,00 €	43,00 €
1.751 € - 1.900 €	123,00 €	86,00 €	49,00 €
1.901 € - 2.050 €	141,00 €	99,00 €	57,00 €
2.051 € - 2.200 €	154,00 €	108,00 €	62,00 €
2.201 € - 2.350 €	170,00 €	116,00 €	67,00 €
2.351 € - 2.500 €	179,00 €	125,00 €	72,00 €
2.501 € - 2.750 €	191,00 €	134,00 €	77,00 €
2.751 € - 3.000 €	204,00 €	143,00 €	82,00 €
3.001 € - 3.500 €	216,00 €	151,00 €	87,00 €
3.501 € - 4.000 €	229,00 €	160,00 €	92,00 €
ab 4.000 €	241,00 €	169,00 €	97,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

Anlage 2.3 Staffelbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ab dem 01.09.2015

Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
1.450 € - 1.600 €	120,00 €	84,00 €	48,00 €
1.601 € - 1.750 €	151,00 €	106,00 €	60,00 €
1.751 € - 1.900 €	183,00 €	128,00 €	73,00 €
1.901 € - 2.050 €	214,00 €	150,00 €	86,00 €
2.051 € - 2.200 €	246,00 €	172,00 €	98,00 €
2.201 € - 2.350 €	257,00 €	180,00 €	103,00 €
2.351 € - 2.500 €	271,00 €	190,00 €	108,00 €
2.501 € - 2.750 €	284,00 €	199,00 €	114,00 €
2.751 € - 3.000 €	296,00 €	207,00 €	119,00 €
3.001 € - 3.500 €	309,00 €	216,00 €	124,00 €
3.501 € - 4.000 €	321,00 €	225,00 €	129,00 €
ab 4.000 €	334,00 €	234,00 €	134,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

Anlage 2.4 Staffelung des Elternbeitrages bei Kindertagespflege aufgrund eines geringeren Betreuungsumfangs

Durchschnittliche Betreuungsstunden/ Woche	% vom Elternbeitrag lt. umseitiger Tabelle
5 bis 9 Stunden/ Woche	12,50%
10 bis 14 Stunden/ Woche	25,00%
15 bis 19 Stunden/ Woche	37,50%
20 bis 24 Stunden/ Woche	50,00%
25 bis 29 Stunden/ Woche	62,50%
30 bis 34 Stunden/ Woche	75,00%
35 bis 39 Stunden/ Woche	87,50%
40 bis 44 Stunden/ Woche	100,00%
45 bis 49 Stunden/ Woche	112,50%
Ab 50 Stunden/ Woche	125,00%